

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



21. Jahrgang

Bernburg (Saale), 31. März 2010

Nummer 10

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007 **105**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Hecklingen **105**

Stadt Könnern

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern **106**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

- Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Strenznaundorf, Nelben, Könnern **106**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 und 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 10. März 2010 folgende 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007 (veröffentlicht: Generalanzeiger Schönebeck vom 25. Juli 2007, Volksstimme Staßfurt vom 25. Juli 2007, Mitteldeutsche Zeitung, Ausgabe Bernburg vom 25. Juli 2007, Mitteldeutsche Zeitung, Ausgabe Aschersleben vom 25. Juli 2007), zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 12. September 2008 (veröffentlicht: Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 49/2008, 475 f.) wird wie folgt geändert:

§ 13 a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), 11. März 2010

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Hecklingen

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ vom 10.08.2004 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Ergänzungssatzung für das Abrechnungsgebiet Hecklingen beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ für das Abrechnungsgebiet Hecklingen wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der endgültige Beitragssatz für 2009 (Endbescheid) für den Erhebungszeitraum 2009 für das Abrechnungsgebiet Hecklingen 0,5162 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 16.03.2010

gez. Kosche (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Könnern

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 24.02.2010 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“. Die Stadt führt den Namen „Könnern“.

Im § 1 Absatz 2 entfällt der Ortsteil „Alt Mödewitz“.

Der § 4 Abs. 3. Pkt. 1 ändert sich wie folgt:

(3) Der Haupt- und Vergabeausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister abschließend über:

1. Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 9 und höher im Rahmen des Stellenplanes.

Der § 6 Abs. 3 Pkt. 1 ändert sich wie folgt:

1. Einstellung und Entlassung Beschäftigten bis Entgeltgruppe E 8 im Rahmen des Stellenplanes.

Artikel II

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Könnern, den 22.03.2010

gez. Sempert (Siegel)
Bürgermeister

Vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Könnern wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises mit Datum vom 10.03.2010 genehmigt.

Könnern, den 23.10.2010

gez. Sempert
Bürgermeister

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Landesverwaltungsamt Halle (Saale)/ Referat 106

Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz – Gemarkung Strenznaundorf, Nelben, Könnern

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

envia Mitteldeutsche Energie AG,
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung Klostermansfeld –
Könnern, Bl. 110-507

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Im Salzlandkreis sind folgende Gemarkungen betroffen:

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Rohde

Gemarkung	Flur
Strenznaundorf	7
Nelben	2, 4
Könnern	13, 15

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 31.03.2010 bis zum 28.04.2010 im Raum D4.11 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind von Montag bis Donnerstag unter Tel.: 0345 / 514 3771 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str.2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.